

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am

Montag, 28. Juli 2025 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindegamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|--|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18 als Vorsitzende | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10 | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9 | ÖVP |
| 4. Gemeinderätin B. Ed. Hanna Sperl, Hauserstraße 5 | ÖVP |
| 5. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16 | ÖVP |
| 6. Gemeinderat Wolfgang Parzer, Au bei Ed 1 | ÖVP |
| 7. Gemeinderat Ing. Daniel Humberger, Hochstraß 18 | ÖVP |
| 8. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6 | SPÖ |
| 9. Gemeindevorstand Tanja Aigner, Obertresleinsbach 5 | SPÖ |
| 10. Gemeinderat Markus Teuchtmann, Brunngarten 2 | SPÖ |
| 11. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4 | FPÖ |
| 12. Gemeinderat Johann Jäger, Hauserstraße 22 | FPÖ |
| 13. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22 | FPÖ |
| 14. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8 | GRÜNE |
| 15. Gemeinderat Johann Schauer, Au bei Natternbach 3 | GRÜNE |

Ersatzmitglieder:

16. Ersatz-Gemeinderat Gerhard Dornetshuber, Obertresleinsbach 7
17. Ersatz-Gemeinderätin Petra Lanzersdorfer, Feldstraße 3
18. Ersatz-Gemeinderat Hubert Berndorfer, Dr. Obernhumerstr. 18

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5.

Nicht anwesend und entschuldigt:

Die Gemeinderatsmitglieder Mag. Stephan Humberger und Andreas Auer (beide von der SPÖ-Fraktion) haben sich entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Gerhard Dornetshuber und Petra Lanzersdorfer beide von der SPÖ-Fraktion anwesend. Ebenso entschuldigt hat sich das Gemeinderatsmitglied Reinhard Dornetshuber von der ÖVP-Fraktion. Dafür ist das Ersatzmitglied Hubert Berndorfer (ÖVP-Fraktion) anwesend. Alle Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

Nicht entschuldigt: Gemeindevorstand Martin Auinger, Obertresleinsbach 13 (FPÖ)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): VB Margit Moser

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 21.07.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden von der Bürgermeisterin die Fraktionsobleute Roland Obernhumer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ), Ernst Chloupek (FPÖ) und Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Margit Moser wird durch die Vorsitzende zur Schriftführerin bestellt.

Tagesordnung

01	Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 12.06.2025 im Telegrammstil.
02	Bericht über die Sitzungen des örtlichen Prüfungsausschusses am 10.07.2025 – a) 2. Prüfungsausschuss-Sitzung – Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024; b) 3. Prüfungsausschuss-Sitzung – Voranschlag 2025, Projekt Begrünungsmaßnahmen Marktplatz.
03	Prüfung, Beratung und Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2025 unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Voranschlagsentwurfes nach den Härteausgleichskriterien.
04	Mittelfristige Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2025 bis 2029 – Beschlussfassung.
05	Beschlussfassung eines Kassenkreditvertrages für das Finanzjahr 2025.
06	Zuwendungen an Verbände, Vereine, Betriebe und sonstige Institutionen im Finanzjahr 2025.
07	Verein zur Förderung der Infrastruktur der Mgde Natternbach & Co KG – Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2025 und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanes 2025 bis 2029.
08	Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 – a) Prüfung, Beratung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024; b) Genehmigung von Kreditüberschreitungen des Finanzjahres 2024.
09	Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG – Genehmigung des Jahresabschlusses 2024.
10	Erlassung einer Einrichtungsordnung und einer Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Regenbogenkindergarten & Krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach ab dem Arbeitsjahr 2025/26.
11	Allfälliges.

Top 01:

Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 12.06.2025 im Telegrammstil.

Die Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger gibt im Telegrammstil einen kurzen Bericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.06.2025 – nur Bericht, keine Beschlussfassung.

Top 02:

Bericht über die Sitzungen des örtlichen Prüfungsausschusses am 10.07.2025 –

a) 2. Prüfungsausschuss-Sitzung – Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024;

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Am 10.07.2025 wurden zwei Sitzungen des örtlichen Prüfungsausschusses abgehalten. Die erste Sitzung behandelte die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024 der Marktgemeinde und des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG.

Im Rahmen der Prüfung wurden zahlungs- und erfassungsmäßig keine Mängel oder Differenzen zum Rechnungsabschluss festgestellt. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, den Rechnungsabschluss künftig wieder fristgerecht zu erstellen.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, vorstehenden Bericht, den Prüfbericht und die Verhandlungsschrift des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 in der 2. Sitzung am 10.07.2025 mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) 3. Prüfungsausschuss-Sitzung – Voranschlag 2025, Projekt Begrünungsmaßnahmen Marktplatzgestaltung.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Am 10.07.2025 wurden zwei Sitzungen des örtlichen Prüfungsausschusses abgehalten. In der zweiten Sitzung wurden vom Prüfungsausschuss der nach den Härteausgleichskriterien erstellte und geprüfte Entwurf des Voranschlages 2025 und Projekt der Begrünungsmaßnahmen am Marktplatz behandelt. Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderatsmitglied Ernst Chloupek gibt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung.

Anhand eines ausgedruckten Exemplars und mittels Bildschirmpräsentation erfolgte eine Überprüfung des Entwurfes des VA 2025, der im Juni 2025 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und von dieser die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien bestätigt

wurde. Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Natternbach zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfond – Verteilvorgang 1 – in Höhe von Euro 239.900 gewährt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwei Raten im 3. und 4. Quartal 2025. Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem HÄF im 4. Quartal 2025 ist im September heuer die Vorlage des Entwurfs eines Nachtragsvoranschlages bei der Bezirkshauptmannschaft. Die Prüfungsausschussmitglieder merken auch hier an, auf die fristgerechte Erstellung unbedingt zu achten, da hiervon die 2. Auszahlung abhängig ist. Die während der Prüfungsausschusssitzung aufgetretene Frage zur Rücklagenbewegung wurde inzwischen durch AL Sageder geklärt, bestätigt der Obmann.

Zum TOP 3 „Begrünungsmaßnahmen Marktplatz“ wurden vom Obmann des Prüfungsausschusses mehrere Protokolle aus den Sitzungen des Bauausschusses, Gemeindevorstandes und Gemeinderates vorgelegt, denen zu entnehmen ist, dass über dieses Vorhaben bereits mehrfach diskutiert und beraten wurde. Daraufhin wurde nachgefragt, ob die – laut Aussage von AL Sageder – bereits zugesagten Fördermittel vom Amt der OÖ. Landesregierung – Dorf & Stadtentwicklung sowie vom Verein Zukunft Natternbach bereits eingelangt sind. Nachdem festgestellt wurde, dass bislang keine Fördergelder eingelangt sind, stellt der Obmann nun dem Amtsleiter die Frage, wann mit dem Eingang zu rechnen ist.

Sobald das Projekt zur Gänze fertiggestellt und abgerechnet wurde, wird es vorgelegt und dann werden die Mittel einlangen, sagt AL Sageder. Zum Hinweis der fehlenden Angebote sagt er, dass dies lediglich eine Förderungsvoraussetzung für direkte Projekte des Vereines Zukunft Natternbach gegenüber dem TV Donau OÖ wäre, nicht jedoch, wenn es sich um ein Vorhaben der Gemeinde handelt. In diesem Fall beteiligt sich der Verein Zukunft Natternbach mit € 13.000,00 am Gesamtprojekt der Gemeinde von insgesamt € 39.000,00 sagt er noch.

Ein Projektzuschuss an die Gemeinde ist nach Abklärung mit dem Tourismusverband Donau OÖ wesentlich sinnvoller, bestätigt die Bürgermeisterin nach einem geführten Telefonat mit unserer Regionalmanagerin.

Die Rücksprache mit dem Obmann des Vereines Zukunft Natternbach hat zwar eine andere Sichtweise ergeben, informiert GR Chloupek, doch nimmt er diese Angaben zur Kenntnis.

Nachdem auch noch kein deutlicher Abbau der Mehr- und Überstunden sowie des Urlaubes aller Mitarbeiter:innen festzustellen ist, wird auch hier vom Obmann des Prüfungsausschusses angemerkt, dringend an der Umsetzung zu arbeiten.

Dahingehend haben bereits mehrere Gespräche mit den Mitarbeiter:innen stattgefunden und wird unsererseits der Abbau vorangetrieben, entgegnet die Bürgermeisterin.

Gemeinderatsmitglied Schauer erinnert an seine Anfrage in der GR-Sitzung am 27. März 2025 die die Finanzierung der Marktplatzbegrünung bzw. die dazugehörigen Beschlüsse betroffen hat und konnte dazu lediglich eine Position innerhalb eines Sammelbeschlusses bei den Vergaben bzw. Genehmigungen von Lieferungen und Leistungen im Protokoll des Gemeindevorstandes vom 11.12.2024 feststellen. Er bittet in Zukunft um transparentere Gestaltung.

GR Ing. Scheucher ersucht um Bekanntgabe einer Begründung, warum der Rechnungsabschluss nicht zeitgerecht erstellt, bzw. bei der Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.

Die Erfüllung der Kriterien für die Härteausgleichsgemeinde waren sicherlich der Hauptgrund, betonten sowohl die Bürgermeisterin als auch der Amtsleiter da der Rechnungsabschluss auch die Basis für den Voranschlag darstellt.

Welche Maßnahmen noch fehlen, um das Projekt Marktplatzbegrünung abschließen zu können, möchte GR Ing. Scheucher noch gerne wissen.

Der Ankauf einer Tisch- Bank-Kombination wurde im Gemeindevorstand noch beschlossen, gibt die Bürgermeisterin bekannt und dann folgt die Endabrechnung samt Förderansuchen und Einholung des Zuschusses vom Verein Zukunft Natternbach.

Der veranschlagte Gesamtkostenrahmen von insgesamt € 39.000,00 wird nach jetzigem Stand nicht ganz erreicht, antwortet AL Sageder auf die Frage von GR Ing. Scheucher.

GV Aigner merkt an, dass sie sich wie in der Vergangenheit auch heuer eine Budget-Vorbesprechung im Gemeindevorstand gemeinsam mit den Fraktionsobleuten gewünscht hätte.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den vorstehenden Bericht, den Prüfbericht und die Verhandlungsschrift des örtlichen Prüfungsausschusses über die 3. Sitzung am 10.07.2025 mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 03:

Prüfung, Beratung und Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2025 unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Voranschlagsentwurfes nach den Härteausgleichskriterien.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Entsprechend den Bestimmungen der Oö Gemeindeordnung wurde ein Entwurf des Gemeindevoranschlages für das Finanzjahr 2025 erstellt. Wie in über 200 Gemeinden in Oberösterreich kann im Jahr 2025 auch die Marktgemeinde Natternbach aus eigener Kraft nicht den Haushaltsausgleich erreichen. Die Gemeinde ist daher erstmalig Härteausgleichsgemeinde und unterliegt somit den Härteausgleichskriterien, die zum Erhalt von finanziellen Mitteln aus dem Härteausgleich einzuhalten sind. Der Voranschlagsentwurf 2025 wurde nach den insgesamt 19 Härteausgleichskriterien in enger Abstimmung und fachlicher Unterstützung durch die Gemeindeabteilung der Bezirkshauptmannschaft erstellt. Die nachfolgende Prüfung ergab die Einhaltung der Härteausgleichskriterien. Mit Schreiben des Amtes der Oö Landesregierung vom 30.06.2025, Zl. IKD-2025-202002/2-PJ wurde der Prüfungsbericht zum Voranschlagsentwurf 2025 übermittelt, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen ist. Bislang wurde mit einem Voranschlagsprovisoriums gemäß § 78 Oö GemO. 1990 gearbeitet

Auf Basis der Feststellungen im Rahmen der Prüfung werden der Marktgemeinde zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2025 Mittel aus dem Härteausgleichfonds - Verteilvorgang 1 in der Höhe von 293.900 Euro gewährt, womit der Haushaltsausgleich sichergestellt wird. Der Voranschlagsentwurf liegt gemäß § 76 Abs (3) Oö GemO. 1990 vom 11.07.2025 bis 21.07.2025 öffentlich zur Einsichtnahme auf bzw. wird auch auf der Homepage der Marktgemeinde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Erstellung des Voranschlages erfolgte nach der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsverordnung) unter besonderer Berücksichtigung der Härteausgleichskriterien nach der Gemeindefinanzierung Neu.

Nach Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichfonds/Verteilvorgang 1 von € 293.900 liegt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bei -€ 27.900, wobei der Ausgleich durch Heranziehung einer noch vorhandenen allgemeinen Haushaltsrücklage gedeckt ist und somit der geforderte Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die Gründe an der Verschlechterung der Finanzlage der Gemeinden liegen an sinkenden bzw. stagnierenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich aufgrund der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage und weiteren Anstiegen von Beiträgen und Umlagen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind. So steigt z. B. der Krankenanstaltenbeitrag um +€ 38.100

und die Sozialhilfverbandsumlage um +€ 90.100 gegenüber dem Vorjahr. Im Personalbereich betragen die Mehrkosten durch die allgemeine Lohnerhöhung von 3,5 % rd. € 38.000, zuzüglich einer Einmalbelastung von rd. € 63.000 durch zwei Abfertigungen aus dem Abfertigungssystem Alt für zwei Bedienstete, die in den Ruhestand übertreten.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind Mehrbelastungen durch die höheren Zinssätze der Darlehen und durch vorgeschriebene Überprüfungsbegehungen des Kanalnetzes gegeben. Mit den vom Gemeinderat am 13.12.2024 beschlossenen Gebühren werden die Härteausgleichskriterien erfüllt.

In der laufenden Geschäftstätigkeit sind aufgrund des Abganges keine Zuführungen an investive Vorhaben veranschlagt. Die freiwilligen Gemeindebeihilfen an Verbände, Vereine und Institutionen entsprechen in etwa der Vorjahreshöhe und wurden entsprechend den Vorgaben der Härteausgleichskriterien für diesen Bereich veranschlagt. Zur Sicherung der Liquidität der Gemeindekasse ist ein Kassenkreditrahmen in Höhe von € 800.000 vorgesehen.

Die Liquidität der Gemeinde ist gesichert. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 wurde ein Kassenkreditvertrag abgeschlossen.

Die Bereiche Abfallentsorgung und Essen auf Rädern sind ausgeglichen und werden kostendeckend geführt (sh. Prüfbericht über den Voranschlagsentwurf).

Der Entwurf des Voranschlages 2025 zeigt im Nachweis des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit folgende Veranschlagungssummen:

	Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro
Operative Gebarung	5.613.500	5.555,800
Investive Gebarung	431.000	461.500
Finanzierungstätigkeit	0	31.600
Zwischensumme:	6.044.500	6.048.900
abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	445.800	422.300
Summe	5.598.700	5.626.600
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-27.900
Rücklagenbewegung aus der lfd. Geschäftstätigkeit		+27.900
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit nach Rücklagenbewegung		0

Der Finanzierungshaushalt 2025 (Ein- und Auszahlungen) mit internen Vergütungen stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro	Saldo Euro
6.044.500	6.048.900	-4.400

Der Ergebnishaushalt 2025 (Ein- und Auszahlungen, Abschreibungen, Rückstellungen) mit internen Vergütungen stellt sich wie folgt dar:

Erträge Euro	Aufwendungen Euro	Saldo Euro
5.880.100	5.963.900	-83.800

Bei der VFI-KG ist wie in den Vorjahren im Jahr 2025 kein Liquiditätszuschuss durch die Gemeinde erforderlich. Der für die Berechnung der Finanzausgleichsmittel maßgebliche Stichtag 31.10.2023 weist einen ZMR-Einwohnerstand (HWS) von 2.311 Personen auf. Gegenüber dem Stand 31.10.2022 sind das um 21 Personen mehr.

Beträchtliche Abgänge verursachen die Kinderbetreuung (4-gruppiger Gemeindekindergarten mit Integrationsgruppe und einer Krabbelstübengruppe). Der Freibadbetrieb ist durch die Übertragung an IKUNA nicht mehr veranschlagt, was sich positiv auf die laufende Geschäftstätigkeit auswirkt. Der Personaleinsatz im Bereich der gesamten Gemeindeverwaltung erfolgt sparsam in einem unbedingt für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben notwendigem Umfang entsprechend dem mit zu beschließenden Dienstpostenplan (Seite 209).

An investiven Vorhaben sind im Voranschlagsentwurf veranschlagt:

Öffentlicher Spielplatz – Ausfinanzierung	Priorität 1
FF Natternbach – KAT-Lager	Priorität 2
Laufender Siedlungsstraßenbau (Blumenstraße, Zuf. U-Maggau)	Priorität 3
Güterwegesanierungsprogramm über WEV Hausruckviertel (Rittberg)	Priorität 4
Begrünungsmaßnahmen Marktplatz	Priorität 5
Ausbau LED Straßenbeleuchtung/PV	Priorität 6

Die angeführten investiven Projekte werden teilweise auch durch die Verwendung von KIG 2023 Mitteln finanziert. Die genauen Finanzierungsbestandteile sind aus den Veranschlagungen ersichtlich. Für den überwiegenden Teil der veranschlagten Investitionsprojekte bestehen gesicherte Finanzierungen bzw. handelt es sich um Ausfinanzierungen. Für neue Projekte ist die Finanzierungsgenehmigung abzuwarten. Ein Baubeginn ist erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierung möglich. Bei Vorliegen einer abweichenden Finanzierung würde diese Finanzierung in einen Nachtragsvoranschlag und einen geänderten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan einfließen. Die dann geänderten Rechenwerke werden dem Gemeinderat wieder zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Einzelheiten (Vorbericht, Detailsummen, Nachweise, Dienstpostenplan, etc.) sind dem Voranschlag für das Finanzjahr 2025 zu entnehmen.

Im Anschluss daran wird von Amtsleiter Sageder der Prüfungsbericht zum Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Ing. Scheucher ersucht um nähere Erläuterung zur angesprochenen Bestätigung für die Bereiche 14 – 19 der Härteausgleichsfonds-Kriterien (Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine, Firmen oder Private, Energieaufwand, Kassenkredite und Geldverkehrsspesen, Anschlussgebühren und Raumordnung).

Die Einhaltung der Bereiche 14 – 19 der Härteausgleichsfonds-Kriterien für die Gewährung von Mittel aus dem Härteausgleichsfonds für das Jahr 2025 wurde durch die Bürgermeisterin mit Unterschrift bestätigt. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2. Daher ist die Einhaltung der Vorgaben unbedingt erforderlich, bekräftigt der Amtsleiter noch.

Die Frage von GR Ing. Scheucher zum Stand an allgemeinen Haushaltsrücklagen wird dann von AL Sageder noch beantwortet sowie anschließend der Dienstpostenplan den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge entsprechend dem vorstehenden Bericht den von der Bürgermeisterin gemäß § 76 Abs (1) Oö GemO 1990 vorgelegten und vom Amt der Oö Landesregierung (IKD) und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen entsprechend den Härteausgleichskriterien überprüften Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2025 einschließlich der Darstellung aller Veranlagungen, Berichte, Nachweise, Dienstpostenplan und Beilagen beschließen. Weiters möge der Prüfungsbericht zum Voranschlagsentwurf 2025 mit Beschluss zur Kenntnis genommen werden. Für den Bereich 12 (Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste) möge eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober 2025 (§ 14 GHÖ) beschlossen werden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 04:

Mittelfristige Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2025 bis 2029 – Beschlussfassung.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Unter Hinweis auf die Bestimmungen der GHÖ haben die Gemeinden eine mittelfristige Finanzplanung (MFP) zu erstellen. Der zu

beschließende mittelfristige MFP umfasst einschließlich des Voranschlagsjahres einen Zeitraum von fünf Jahren, das sind die Jahre 2025 bis 2029. Bei den Veranschlagungen im MFP wurden die Voranschlagswerte entsprechend berechnet bzw. in Teilbereichen auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen geschätzt. Die derzeitige schlechte wirtschaftliche Gesamtlage, die weiterhin steigenden Ausgaben im Gesundheits- und Sozialbereich und die relativ hohe Inflation haben negative Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung, insbesondere auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, die sich in den Jahren 2026 und 2027 negativ darstellt. Damit wird aus jetziger Sicht die Gemeinde weiterhin Härteausgleichsgemeinde sein.

Zusätzliche Unterstützungsleistungen des Bundes und Landes könnten auch die mittelfristige Finanzplanung entsprechend entlasten. Nachdem die gesamte Gemeindefinanzierung strukturelle Probleme hat, sind Entlastungen in diesem Bereich ein Gebot der Stunde. Alleine die starke Zunahme an Härteausgleichsgemeinden unterstreicht diese Aussage.

Der MFP 2025-2029 umfasst nur jene Projekte, die zum jetzigen Zeitpunkt mit den Förderstellen entsprechend abgestimmt sind und für die es genehmigte Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen gibt. Der Nachweis der Investitionstätigkeit ist daher besonders in den späteren Jahren sehr eingeschränkt dargestellt, weil die genehmigten Finanzierungspläne generell erst sehr kurzfristig vor Baubeginn vorliegen. Sobald bei einem Vorhaben zumindest die geprüften Kosten und eine Finanzierungsmöglichkeit zu erwarten ist, werden diese Kosten in die Rechenwerke der Gemeinde (gegebenenfalls auch über einen Nachtragsvoranschlag und eine MFP-Änderung) aufgenommen. Im Jahr 2025 sind keine Eigenmittelzuführungen an den Investitionshaushalt vorgesehen.

An weiteren künftigen Projekten stehen eine Kindergartenerweiterung, die Innensanierung der Mittelschule und der Ersatzkauf eines Löschfahrzeuges für die FF Natternbach in der Warteschleife.

Der vorläufige Investitionsplan 2025 bis 2029 umfasst nachstehende Projekte:

Öffentlicher Spielplatz – Ausfinanzierung	Priorität 1
FF Natternbach – KAT-Lager	Priorität 2
Laufender Siedlungsstraßenbau (Blumenstraße, Zuf. U-Maggau)	Priorität 3
Güterwegesanierungsprogramm über WEV Hausruckviertel (Rittberg)	Priorität 4
Begrünungsmaßnahmen Marktplatz	Priorität 5
Ausbau LED Straßenbeleuchtung/PV	Priorität 6

Nachdem die Ausfinanzierung des öffentlichen Spielplatzes in der Prioritätenreihung ganz oben steht, geht GV Aigner davon aus, dass das Projekt heuer abgeschlossen werden kann. Das wird von AL Sageder so bestätigt.

Wie weit das Vorhaben Ausbau LED Straßenbeleuchtung / PV, das mit Priorität 6 gereiht wurde in Bezug auf Antrag für Fördermittel ist, möchte sie noch gerne wissen.

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ist die zentrale Förderstelle für Umwelt- und Energieprojekte in Österreich und unterstützt auch Gemeinden bei nachhaltigen Investitionen. AL Sageder informiert, dass von dort pro Lichtpunkt lediglich € 30,00 gefördert werden. Für dieses Projekt ist man gerade dabei Budgetmittel aufzubauen. Die ursprünglich lediglich für energiesparenden Maßnahmen vergebenen KIG-Mittel wären bis spätestens Ende 2026 zu verbrauchen gewesen, doch wurden diese nun freigegeben. Es muss also die Entscheidung getroffen werden, in welchen Bereichen die erhaltenen KIG-Mittel letztendlich eingesetzt werden, weil diese nun auch für das Kindergartenprojekt verwendet werden können.

Bei der Verwendung der KIG-Mittel wird es sicher noch zu Verschiebungen kommen, ergänzt die Bürgermeisterin.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, die mittelfristige Finanzplanung der Marktgemeinde Natternbach für die Planungsperiode 2025 bis 2029 mit nachstehenden Salden einschließlich aller Beilagen und Nachweise (Berechnung Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2025-2029, etc.) und der im Bericht dargestellten Prioritätenreihung wie folgt festzusetzen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029
Saldo	-27.900	-98.400	-27.800	+45.300	+227.500
Finanzierungshaushalt					
Saldo	-4.400	-94.900	-24.300	-1.200	+181.000
Ergebnishaushalt					
Saldo	-69.400	-244.700	-166.100	-88.400	+132.900

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 05:

Beschlussfassung eines Kassenkreditvertrages für das Finanzjahr 2025.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Nach § 83 Oö GemO 1990 beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, ein Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres.

Für das Jahr 2025 (Restjahr) ist vorgesehen, einen Kassenkreditrahmen in der Höhe von 800.000 Euro abzuschließen. Dieser Rahmen liegt unter der gesetzlich möglichen Höhe. Der Kassenkreditrahmen sichert die Liquidität der Gemeindekasse, zumal Einnahmen und Ausgaben zeitlich nicht ident anfallen. Gleichzeitig ist er auch eine Absicherung gegen größere Einnahmenausfälle, um in diesem Fall die laufenden Ausgaben rechtzeitig leisten zu können.

Die regionalen Institute Raiffeisenbank Peuerbach/Bankstelle Natternbach, Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen/Bankstelle Natternbach und Oberbank Grieskirchen wurden zur Abgabe eines Kassenkreditangebotes nach den folgenden Basiswerten eingeladen:

Für das Finanzjahr 2025 wird ausgeschrieben:

Kassenkredithöhe: € 800.000 (in Worten: achthunderttausend)

Laufzeit: ab GR-Beschluss (voraussichtlich 17.07.2025) bis 31.12.2025

Verzinsung: Marktkonformer pro Zinsenperiode (Quartal) fixer Zinssatz,

kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet;

Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR; vierteljährliche Anpassung an den

Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR, Basis 2 Tage vor Anpassung

Bekanntgabe der Höhe des Zuschlages auf den 3-Monats-EURIBOR

Bekanntgabe von Sicherstellungen, Gebühren, Spesen oder sonstigen Bedingungen für den Kassenkredit

Bekanntgabe des Habenzinssatzes für ein Gemeindegirokonto

Bekanntgabe der Kontospesen (Buchungsentgelte, Kontoführung, etc.)

Es wurden vier Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Folgende Angebote sind eingelangt:

Raiffeisenbank Peuerbach:

3-M Euribor + 0,40 % Aufschlag, Habenzinsen 0,20 %

Kontoführungskosten: 50% Rabatt auf Umsatzprovision = 0,015%

Gebühren, Spesen: 33% Rabatt für Gutschrifts- und Lastschriftbuchungen

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen:

3-M Euribor + 0,38 % Aufschlag,

Habenzinsen 0,00 %.

Kontoführungskosten: Umsatzsummenprovision 0,0175 %

Gebühren/Spesen: Lt. Aushang, 50 % Rabatt

Die weiteren eingeladenen Institute Oberbank und Volkskreditbank Grieskirchen haben schriftlich mitgeteilt, dass sie aktuell aus geschäftspolitischen Gründen kein Angebot abgeben.

Nachdem beide Angebote sehr knapp beieinander liegen, einerseits die Sparkasse beim Kreditzinssatz minimal um 0,02% günstiger liegt, dafür aber keine Habenzinsen bietet, hingegen die Raiffeisenbank bei den Kreditzinsen minimal um 0,02 % teurer ist, aber dafür am Konto auch 0,20 % Habenzinsen bietet, wird empfohlen, den Kassenkreditrahmen zu jeweils € 400.000 auf beide anbietenden Institute aufzuteilen. Die Kontoführungskosten und Spesen gleichen sich ebenfalls in etwa aus.

Zu berücksichtigen ist, dass der Kassenkredit durch die Änderungen aufgrund der Gemeindefinanzierung-Neu ohnehin nur bescheiden in Anspruch genommen wird bzw. vor Heranziehung des Kassenkredites zweckgebundene Rücklagen als inneres Darlehen genutzt werden. Der Rahmen ist in erster Linie eine Sicherheit für unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeneinbrüche, damit insbesondere auch für diese Fälle die Liquidität der Gemeindekasse gegeben ist.

GV Aigner ersucht in Zukunft den Termin für die Angebotslegung so zu koordinieren, dass zum Zeitpunkt der Aussendung des Amtsvortrages die Werte schon bekannt sind.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2025 im Sinne des § 83 Oö GemO 1990 mit einem Kassenkredit-Höchstrahmen in der Höhe von € 800.000 (i. W: achthunderttausendeuro) wie folgt zu vergeben:

€ 400.000,00 an die Raiffeisenbank Peuerbach zu den im Angebot und im Bericht enthaltenen Konditionen;

€ 400.000,00 an die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen zu den im Angebot und

im Bereich enthaltenen Konditionen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 06:

Zuwendungen an Verbände, Vereine, Betriebe und sonstige Institutionen im Finanzjahr 2025.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Wie in den Jahren zuvor, müssen auch für das Finanzjahr 2025 die freiwilligen Zuwendungen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen im Rahmen des Haushaltsvoranschlags festgesetzt werden. Diese Ausgaben unterscheiden sich in freiwillige Ausgaben mit Sachzwang und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang.

Die freiwilligen Ausgaben unterliegen den Härteausgleichskriterien. Sie sind bei Mitteln über 200.000 Euro mit 1,5 % der Finanzkraft begrenzt, das ergibt für das Jahr 2025 einen Betrag von € 44.529,90. Nicht alle freiwilligen Ausgaben, insbesondere bestimmte freiwillige Ausgaben mit Sachzwang fallen unter die Härteausgleichskriterien. Die in der nachstehenden Liste angeführten freiwilligen Ausgaben mit und ohne Sachzwang wurden im Rahmen der Voranschlagserstellung durch die BH bzw. das Land geprüft. Die angeführten freiwilligen Ausgaben entsprechen den geforderten Härteausgleichskriterien und können daher beschlossen werden. Nachdem die Gemeinde bei den freiwilligen Ausgaben bereits bisher sparsam war, bestehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Vorjahren.

So wie bisher soll ein Teil der Zuwendungen in Natternbacher 10-er ausbezahlt werden, weil dadurch dieses Geld im Wirtschaftskreislauf der Gemeinde verbleibt und die Nahversorgung und Wirtschaft innerhalb der Marktgemeinde belebt wird. Diese Auszahlung ist in der nachstehenden Aufstellung unter der Spalte „davon NB 10-er“ dargestellt. Im Entwurf des Haushaltsvoranschlags 2025 sind folgende freiwillige Ausgaben veranschlagt:

Freiwillige Ausgaben mit Sachzwang:

1 010000 726000	Fachverband der Standesbeamten, Mitgliedsbeitrag	200,00
1 060000 726000	Oö Gemeindebund, Mitgliedsbeitrag Österreichische Liga der Vereinten Nationen	3.200,00
1 094000 729000	Förderung der Betriebsgemeinschaft, Weihnachtsfeier	2.700,00
1 094000 729801	Förderung der Betriebsgemeinschaft (€ 50,00 pro Bed.)	1.800,00
1 1630(1) 729000	Taggeld Besuch von Feuerwehrlehrgängen	100,00

1 170000 754000	Beitrag Katastrophenhilfsdienst - KHD	1.400,00
1 180000 757000	Oö Zivilschutzverband, Gemeindebeitrag (20 Cent/EW)	500,00
1 240700 621000	Kindergartentransport abzüglich Landesförderung	23.600,00
1 273000 728000	Büchereiverbände, Mitgliedsbeitrag	82,00
1 369000 726000	Bezirksheimathausverein, Beitrag (15 Cent/EW)	400,00
1 369000 729000	Feiern und Feste	1.500,00
1 419000 729000	Abhaltung Gemeindesenientag, Seniorenehrungen	6.500,00
1 520000 726000	Klimabündnis/Bodenbündnis, Mitgliedsbeitrag	900,00
1 530000 757100	Beitrag Betrieb Notarzwagen GR	2.000,00
1 690000 751100	Verkehrsverbund, Leistungsvereinbarung ÖPNV	17.800,00
1 639000 754000	Hochwasserschutzverband Aschachtal - € 2.390,00 ,Wassergenossenschaft Tal - Instandhaltungsbeitrag - € 10,00	2.400,00
1 782000 726000	Inn-Salzach-Euregio, Beitrag Regionalmanagement	200,00
1 782000 726000	Leader Mostlandl Hausruck, Hausruck-Nord, Mitgliedsb.	4.700,00
	Summe:	69.982,00

Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang		Beihilfe € gesamt	davon NB-10er
1 061000 757000	Schwarzes Kreuz, Gemeindetrag 141 Gefallene a'€ 0,73	102,93	
1 239000 768000	Schülerbetreuung (Wien-Aktion, Schikurse, Schwimmfahrten)	4.700,00	
1 259000 768000	Jugendtaxi Beitrag	200,00	
1 262000 757000	Sportförderungen gesamt: € 4.000,00 Union Natternbach, Sekt. Fußball Gemeindebeitrag Union Natternbach. Sekt. LA Gemeindebeitrag Union Natternbach, Sekt. Stockschützen Union Natternbach, Sekt. Sportschützen Union Natternbach, Sekt. Tennis Union Natternbach, Sekt. Schi-nordisch MSC Natternbach, Gemeindebeitrag	1.800,00 700,00 500,00 250,00 250,00 250,00 250,00	800,00 400,00 500,00 250,00 250,00 250,00 250,00
1 282000 768000	Unterstützungsbeitrag Studententicket	1.800,00	
1 300000 757000	Schuhplattlergruppe Wadlbeißer Landjugend Natternbach	250,00 250,00	250,00 250,00
1 322000 757000	Musikverein Natternbach – Gemeindebeitrag Beitrag Blasmusikverband Grieskirchen	2.800,00 117,85	800,00
1 322000 757100	Akkordeonorchester Natternbach Kirchenchor Natternbach	250,00 250,00	250,00 250,00
1 363000 757000	Verein Natternbacher Zukunft – Gde-Beitrag	1.000,00	500,00
1 439500 757000	Ferienpass Druckkostenbeitrag	200,00	
1 439000 757000	Theatergruppe Natternbach, Gemeindebeitrag Jungchar Natternbach, Gemeindebeitrag	250,00 250,00	250,00 250,00
1 300000 757000	Open Stage Kulturverein Natternbach	250,00	250,00
1 439000 728000	Geburtenbeihilfe Windelsack (Müllsäcke)	1.000,00	
1 460001 757000	Kinderfreunde Natternbach, Gde-Beitrag	250,00	
1 460001 757000	Goldhaubengruppe Natternbach	100,00	
1 512000 728000	Gesunde Gemeinde, Beitrag f. Vorträge, etc.	1.000,00	
1 522000 728000	Flurreinigungsaktion, Verpflegung	500,00	
1 529000 778000	Sonnenkollektorförderung + PV-Anlagen	3.000,00	3.000,00
1 742000 757000	Bienenzüchterverein Natternbach Kleintierzuchtverein Natternbach Ortsbauernschaft Natternbach	250,00 250,00 250,00	250,00 250,00 250,00
	Summe:	23.270,78	9.500,00
	Gesamtsumme Freiwillige Ausgaben 2025	93.252,78	

Amtsleiter Sageder teilt mit, dass sich seit der Übersendung des Amtsvortrages im Bereich der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang noch ein paar Änderungen ergeben haben, die bereits in die neue Liste eingearbeitet wurden.

Die Leiterin der Spiegel-Spielgruppe GV Aigner merkt an, dass vorerst die für sie heuer geplante Förderung in Höhe von € 250,00 ausgesetzt werden kann.

Gemeinderat Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, im Finanzjahr 2025 freiwillige Zuwendungen an Verbände, Vereine, Betriebe und sonstige Institutionen laut vorstehender Tabelle im Gesamtbetrag von € 93.252,78 zu gewähren. Diese Summe unterteilt sich in freiwillige Ausgaben mit Sachzwang im Betrag von € 69.982,00 und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang mit einem Betrag von € 23.270,78 davon € 9.500,00 auszahlfähig in Natternbacher 10er. Die Vorgaben der Härteausgleichskriterien hinsichtlich der freiwilligen Ausgaben sind erfüllt.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 07:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Mgde Natternbach & Co KG – Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2025 und mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Für die gemeindeeigene Gesellschaft Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG wurde von der Geschäftsführung ein Voranschlag für das Finanzjahr 2025 und eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 erstellt. Beide Unterlagen liegen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Die Erstellung erfolgte nach den Vorgaben der VRV 2015.

Der Voranschlag 2025 umfasst die laufenden Ausgaben und Einnahmen der KG wie Mietzins- und Betriebskosteneinnahmen, EDV, Steuerberatung, Kreditzinsen, Grundsteuer, Kanal- und Müllabfuhr sowie Versicherungen und die Abschreibung (Afa) sowie die Ausfinanzierung der baulich abgewickelten Projekte Feuerwehrhausbau Natternbach und Schulsanierung.

Ein Liquiditätszuschuss seitens der Marktgemeinde ist nicht notwendig. Der entstehende Liquiditätsüberschuss wird zur Ausfinanzierung der Mehrkosten beim Projekt Feuerwehrhausbau verwendet. Eine Ausfinanzierung ist damit sichergestellt. Weitere evt. Überschüsse dienen als Eigenmittelvorsorge für künftige Projekte.

Der Voranschlag der VFI-KG korrespondiert mit Ausnahme der Umsatzsteuerdifferenz bei den Mieten und Betriebskosten vollinhaltlich mit dem Voranschlag der Marktgemeinde in diesen Bereichen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 wurde entsprechend den Finanzierungsplänen veranschlagt. Eine Veranschlagung für die Innensanierung der Mittelschule im MFP kann erst nach Vorliegen einer konkreten Finanzierungszusage bzw. einem Finanzierungsplan erfolgen. Nach dem laufenden Schulbauprogramm ist eine kurzfristige Finanzierungsmöglichkeit nicht zu erwarten, zumal auch die Gemeinde für dieses Vorhaben erst die entsprechenden Eigenmittel nach der Gemeindefinanzierung Neu aufbauen muss.

Durch die Änderungen im Umsatzsteuerrecht ist die Abwicklung von neuen Vorhaben über die VFI-KG nur mehr im Rahmen der in die Gesellschaft eingebrachten Schulliegenschaft möglich.

Die näheren Zahlen und Details und Nachweise können dem Voranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG für das Jahr 2025 bzw. die Jahre 2025 bis 2029 entnommen werden.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Voranschlag 2025 sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach und Co KG mit nachstehenden Kennzahlen einschließlich aller Beilagen und Nachweise zu genehmigen.

Voranschlag 2025

	Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro
Operative Gebarung	90.700	43.500
Investive Gebarung	0	0
Finanzierungstätigkeit	0	29.600
Zwischensumme:	90.700	73.100
abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	0	0
Summe	90.700	73.100
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+17.600	

Der Finanzierungshaushalt 2024 (Ein- und Auszahlungen) stellt sich wie folgt dar):

Einzahlungen Euro		Auszahlungen Euro	Saldo Euro
90.700		73.100	+17.600

Der Ergebnishaushalt 2024 (Ein- und Auszahlungen, Abschreibungen, Rückstellungen) stellt sich wie folgt dar):

Erträge Euro		Aufwendungen Euro	Saldo Euro
191.800		203.300	-11.500

Mittelfristige Finanzplanung (MFP) 2025-2029:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029
Saldo	+17.600	+18.800	+20.300	+21.600	+25.800
Finanzierungshaushalt					
Saldo	+17.600	+18.800	+20.300	+21.600	+25.800
Ergebnishaushalt					
Saldo	-11.500	-8.800	-5.800	-2.900	+2.900

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 08:

Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 -

a) Prüfung, Beratung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024;

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der Rechnungsabschluss 2024 der Marktgemeinde wurde entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 erfolgte in der Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 10.07.2025. Der Bericht über diese Prüfung wurde unter Top 2a) dieser Sitzung behandelt. Der Rechnungsabschluss 2024 wurde gemäß § 92 Oö GemO 1990 vor Beschlussfassung auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme am Marktgemeindeamt und auf der Homepage der Marktgemeinde aufgelegt. Im Rahmen der Auflage wurden keine

Erinnerungen eingebracht.

Gegenüber dem Voranschlag inkl. NVA 2024 hat sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von -92.200 Euro auf -52.837,62 Euro verbessert. Mit einer Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage konnte der Haushaltsausgleich im Sinne der Bestimmungen der GHO sichergestellt werden. Der Stand an allgemeinen Haushaltsrücklagen vermindert sich dadurch per 31.12.2024 auf € 72. 693,68.

Generell ist anzuführen, dass die derzeitige gesamtwirtschaftliche Situation sehr verhalten ist. Es besteht keine positive Dynamik bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich und den gemeindeeigenen Steuern. Bei den Ausgaben hingegen schlägt sich die inflationsbedingte Teuerung in allen Bereichen und damit verbunden auch der inflationsbedingte Anstieg der Personalkosten aufgrund der Lohnabschlüsse entsprechend zu Buche. Eine weitere Verschlechterung der Finanzlage ist im Jahr 2025 gegeben, zumal in diesem Jahr kein Haushaltsausgleich auch unter Heranziehung der restlichen allgemeinen Haushaltsrücklagen mehr möglich ist und die Gemeinde daher in den Status einer Härteausgleichsgemeinde fällt. Generell sind im Haushaltsjahr 2025 mehr als 200 Gemeinden in Oö Härteausgleichsgemeinden. Es muss daher von einem allgemeinen strukturellen Problem im Bereich der Gemeindefinanzen gesprochen werden.

Der Rechnungsabschluss 2024, der von Amtsleiter Sageder in den wesentlichsten Punkten erläutert wird, zeigt im Nachweis des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit folgendes Ergebnis:

	Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro
Operative Gebarung	5.809.880,20	5.461.879,46
Investive Gebarung	175.524,56	536.603,28
Finanzierungstätigkeit	0,00	35.639,92
Voranschlagsunwirksame Gebarung	2.001.726,72	2.007.745,21
Zwischensumme:	7.987.131,48	8.041.867,87
abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	694.916,02	690.796,30
abzüglich voranschlagsunwirksame Gebarung	2.001.726,72	2.007.745,21
Summe	5.290.488,74	5.343.326,36
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 52.837,62
Rücklagenbewegungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	52.837,62	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit		0,00

Die liquiden Mittel (Kassenbestand) weisen zum 31.12.2024 einen positiven Saldo von € 422.160,30 auf.

Der Ergebnishaushalt (Erträge, Aufwendungen inkl. Abschreibungen, Rückstellungen) stellt sich bereinigt um interne Vergütungen vor Rücklagenbewegungen wie folgt dar:

Erträge Euro	Aufwendungen Euro	Saldo Euro
6.091.617,89	6.272.179,85	- 180.561,96

Der Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen) stellt sich bereinigt um interne Vergütungen wie folgt dar:

Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro	Saldo Euro
5.985.404,76	6.040.141,15	-54.736,39

Der Vermögenshaushalt stellt sich per 31.12.2024 wie folgt dar:

AKTIVA	€	PASSIVA	€
Langfristiges Vermögen	11.887.657,51	Nettovermögen Ausgleichsposten	5.812.917,38
Kurzfristiges Vermögen	532.762,33	Sonderposten Investitions- Zuschüsse (Kapitaltransfers)	5.670.848,02
		Langfristige Fremdmittel davon € 344.775,72 langfristige Finanzschulden	634.261,70
		Kurzfristige Fremdmittel	302.392,74
Summe Aktiva	12.420.419,84	Summe Passiva	12.420.419,84

Das Nettovermögen weist per 31.12.2024 den Wert von 5.812.917,38 Euro auf.

Die Ausfinanzierung der Projekte im Nachweis der Investitionstätigkeit ist durch Eigenmittel sowie zugesicherten und im Jahr 2025 teilweise bereits flüssiggemachten Förderungen entsprechend den genehmigten Finanzierungsplänen und der mittelfristigen Finanzplanung in den Folgejahren gesichert.

Für die Finanzierung bzw. Ausfinanzierung investiver Projekte wird ein Betrag von insgesamt € 56.994,05 aus der SonderBZ 2024 des Landes verwendet. Der Betrag teilt sich auf folgende Vorhaben auf:

Siedlungsstraßenbau	€ 25.504,52
Güterwegebau	€ 9.807,46
Ausfinanzierung Vorplatz Stocksporthalle:	€ 21.682,07

Von der SonderBZ 2024 in der Höhe von € 109.400,00 verbleiben nach Abzug dieser Beträge ein Restbetrag von € 52.405,95, der als Eigenmittelanteil für neue Projekte Verwendung finden kann.

Der Bestand an Haushaltsrücklagen beträgt mit 31.12.2024 - € 495.294,85.

Davon sind € 422.601,17 zweckgebundene Haushaltsrücklagen und € 72.693,68 allgemeine Haushaltsrücklagen.

Die langfristigen Finanzschulden (Darlehen für Projekte) betragen mit Jahresende 2024 - € 344.775,72 (Pro-Kopf-Verschuldung bei 2291 EW = € 150,49). Der Kassenkredit ist per 31.12.2024 mit € 19.013,74 belastet.

Der Stand an Haftungen für den Wasserverband NaNeuE (Kanalbaudarlehen) sind per Jahresende mit € 5.737.459,57 und für die VFI-KG mit € 370.534,64 ausgewiesen.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 der Marktgemeinde Natternbach mit den Summen der laufenden Geschäftstätigkeit, des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes entsprechend dem vorstehenden Bericht, beschließen. Die einzelnen Konten- und Detailsummen, Berichte und Erläuterungen sind dem Rechnungsabschluss 2024 zu entnehmen und sind ebenfalls Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) Genehmigung von Kreditüberschreitungen des Finanzjahres 2024.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Gegenüber dem Voranschlag kam es in einigen Bereichen zu Überschreitungen einzelner Voranschlagskredite (teilweise auch durch Kontierungsänderungen), aber auch zu Minderausgaben und Mehreinnahmen bei anderen Voranschlagskrediten. Eine gegenseitige Deckung der Überschreitungen ist durch Minderausgaben und Mehreinnahmen gegeben. Das ergibt sich auch aus der Verbesserung des Rechnungsergebnisses 2024 gegenüber dem NVA-Ergebnis 2024. In der nachstehenden Tabelle sind die Kreditüberschreitungen mit Wert über € 100,00 aufgelistet:

HH-Konto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Überschreitung
1/010000-457000	Zentralamt	Druckwerke	495,61 €
1/010000-459000	Zentralamt	Sonstige Verbrauchsgüter	429,99 €
1/010000-500000	Zentralamt	Geldbezüge für Beamte der Verwaltung	5.549,40 €
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge für VB. I	18.635,91 €

1/010000-511000	Zentralamt	Geldbezüge für VB. II	804,59 €
1/010000-522000	Zentralamt	Geldbezüge d.nicht ganzj.besch. Angest.	100,10 €
1/010000-565000	Zentralamt	Mehrleistungsvergütungen	1.118,66 €
1/010000-582000	Zentralamt	Sonstige DGB. zur sozialen Sicherheit	5.613,88 €
1/010000-590000	Zentralamt	Freiw. Sozialleistungen	314,90 €
1/010000-618000	Zentralamt	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	500,07 €
1/010000-630000	Zentralamt	Postdienste	4.546,98 €
1/010000-631000	Zentralamt	Telekommunikationsdienste	309,87 €
1/010000-720099	Zentralamt	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	459,92 €
1/010000-724000	Zentralamt	Reisegebühren	106,20 €
1/010000-728000	Zentralamt	Entgelte für sonstige Leistungen	3.482,03 €
1/080000-582100	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	Dienstgeberbeiträge für Pensionskasse	180,08 €
1/080000-751100	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	Lfd.TZ an Land Pensionsbeiträge	11.734,24 €
1/091000-590000	Personalausbildung und Personalfortbild.	Freiw. Sozialleistungen (Kursbeiträge)	297,55 €
1/163000-042000	Freiwillige Feuerwehr	Betriebsausstattung	3.000,00 €
1/163000-400000	Freiwillige Feuerwehr	Geringwertige Wirtschaftsgüter	100,35 €
1/163000-618000	Freiwillige Feuerwehr	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	885,59 €
1/163000-700810	Freiwillige Feuerwehr	Verwaltungskostenpauschale - VFI KG	239,21 €
1/163000-728000	Freiwillige Feuerwehr	Entgelte für sonstige Leistungen	869,56 €
1/163100-617000	Freiw. Feuerwehr	Instandhaltung von Fahrzeugen	187,00 €
1/164000-728000	Förderung d.Brandbek.u.Brandverh.	Entgelte für sonstige Leistungen	1.819,53 €
1/180000-757000	Zivilschutz	Lfd.TZ an priv.Org. o.Erw.Zw. ZSV	965,34 €
1/211000-400000	Volksschule in Natternbach	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.231,82 €
1/211000-454000	Volksschule in Natternbach	Reinigungsmittel	267,33 €

1/211000-614000	Volksschule in Natternbach	Instandhaltung von Gebäuden	123,00 €
1/211000-616000	Volksschule in Natternbach	Instandhaltung v.Maschinen u.masch. Anl.	123,50 €
1/211000-618000	Volksschule in Natternbach	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	1.533,37 €
1/211000-720099	Volksschule in Natternbach	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	354,46 €
1/211000-728000	Volksschule in Natternbach	Entgelte für sonstige Leistungen	837,72 €
1/212000-400000	Mittelschulen	Geringwertige Wirtschaftsgüter	492,53 €
1/212000-454000	Mittelschulen	Reinigungsmittel	502,69 €
1/212000-456000	Mittelschulen	Schreib-, Zeichen-u.sonstige Büromittel	775,39 €
1/212000-511000	Mittelschulen	Geldbezüge für VB. II	673,53 €
1/212000-582000	Mittelschulen	Sonstige DGB.zur sozialen Sicherheit	403,35 €
1/212000-616000	Mittelschulen	Instandhaltung v.Maschinen u.masch. Anl.	130,21 €
1/212000-618000	Mittelschulen	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	3.643,22 €
1/212000-720099	Mittelschulen	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	4.177,45 €
1/212000-728000	Mittelschulen	Entgelte für sonstige Leistungen	173,09 €
1/213000-720100	Sonderschulen	Kostenbeitr.f.Leistungen (Gastschulb.)	1.276,78 €
1/232000-430000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Lebensmittel	1.139,63 €
1/232000-454000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Reinigungsmittel	406,15 €
1/232000-511000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Geldbezüge für VB. II	1.038,46 €
1/232000-523000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Geldbezüge für Arbeiter n.ganzj. besch.	266,30 €
1/232000-565000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Mehrleistungsvergütungen	457,08 €
1/232000-580000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	DGB.z.Ausgleichsfonds f.Fam. Beihilfen	195,64 €
1/232000-582000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Sonstige DGB.zur sozialen Sicherheit	423,65 €
1/232000-720099	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	529,78 €
1/239000-754000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Lfd. TZ an Hilfswerk Nachmittagsbetr	1.187,20 €

1/240000-454000	Kindergärten	Reinigungsmittel	427,79 €
1/240000-456000	Kindergärten	Schreib-Zeichen-u. sonstige Büromittel	228,57 €
1/240000-459000	Kindergärten	Sonstige Verbrauchsgüter	409,56 €
1/240000-511000	Kindergärten	Geldbezüge für VB. II	880,52 €
1/240000-522000	Kindergärten	Geldbezüge für Angestellte n.ganzj. besch	3.091,47 €
1/240000-565000	Kindergärten	Mehrleistungsvergütungen	250,21 €
1/240000-616000	Kindergärten	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	186,25 €
1/240000-618000	Kindergärten	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	251,06 €
1/240000-705000	Kindergärten	Operating Leasing (Server)	246,37 €
1/240000-720099	Kindergärten	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	3.749,90 €
1/240000-720199	Kindergärten	Sonstige Ausgaben (Vergütungen - Fuhrpark)	386,25 €
1/240000-728000	Kindergärten	Entgelte für sonstige Leistungen	175,23 €
1/240800-459000	Krabbelstube	Sonstige Verbrauchsgüter	130,19 €
1/240800-510000	Krabbelstube	Geldbezüge für VB. I	3.116,10 €
1/240800-522000	Krabbelstube	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2.564,30 €
1/240800-565000	Krabbelstube	Mehrleistungsvergütungen	108,39 €
1/240800-580000	Krabbelstube	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	142,98 €
1/240800-582000	Krabbelstube	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	752,55 €
1/240800-705000	Krabbelstube	Operating Leasing	518,47 €
1/262000-711000	Sportplätze	Gebühren f. d. Benützung von Gemeindeeinr.	370,27 €
1/273000-457000	Volksbüchereien	Druckwerke	827,68 €
1/300000-720099	Kulturamt	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	4.113,11 €
1/300000-720199	Kulturamt	Sonstige Ausgaben (Vergütungen - Fuhrpark)	900,00 €
1/320000-700810	Ausbildung in Musik u. darst. Kunst	Verwaltungskostenpauschale - VFI KG	379,82 €

1/320000-720099	Ausbildung in Musik u. darst. Kunst	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	112,72 €
1/320000-729000	Ausbildung in Musik u. darst. Kunst	Sonstige Ausgaben	198,50 €
1/363000-400000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Geringwertige Wirtschaftsgüter	390,08 €
1/363000-618000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	220,37 €
1/363000-720099	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	288,70 €
1/369000-728000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Entgelt für sonstige Leistungen	2.019,20 €
1/369000-729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Sonstige Ausgaben	901,50 €
1/419000-720099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	1.841,24 €
1/419000-720199	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Sonstige Ausgaben (Vergütungen - Fuhrpark)	650,00 €
1/460001-757000	Familienpolitische Maßnahmen	Transfers an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck (Kinderfreunde)	250,00 €
1/519000-728000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Entgelte für sonstige Leistungen	200,00 €
1/530000-757100	Rettungsdienste	Lfd.TZ an priv. Organis. (Notarztwagen)	118,11 €
1/612000-611000	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßenbauten	9.043,13 €
1/612000-720099	Gemeindestraßen	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	2.004,26 €
1/612000-720199	Gemeindestraßen	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Fuhrpark)	748,75 €
1/616100-720199	Ländl. Zufahrtsstraßen (Güterwege)	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Fuhrpark)	2.197,50 €
1/616100-728000	Ländl. Zufahrtsstraßen (Güterwege)	Entgelte für sonstige Leistungen	2.275,50 €
1/617000-459000	Bauhöfe	Sonstige Verbrauchsgüter	131,98 €
1/617000-565000	Bauhöfe	Mehrleistungsvergütungen	4.922,61 €
1/617000-580000	Bauhöfe	DG-Beiträge z. Ausgleichsf. für FamBeih.	130,73 €
1/617000-616000	Bauhöfe	Instandhaltung v. Maschinen u. masch.Anl.	538,97 €
1/811000-720008	Abwasserbeseitigung	Kostenb.an WV NaNeuE BA14/15/16 Betriebskosten	3.600,00 €
1/811000-720099	Abwasserbeseitigung	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	3.912,44 €
1/811000-728000	Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	1.121,96 €

1/811000-729930	Abwasserbeseitigung	Sonstige Aufwendungen	7.188,76 €
1/811000-768000	Abwasserbeseitigung	Sonstige Transfers an private Haushalte	31.240,48 €
1/813000-720299	Abfallabfuhr	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	109,31 €
1/813000-728000	Abfallabfuhr	Entgelte für sonstige Leistungen	6.628,53 €
1/814100-728000	Straßenreinigung	Entgelte für sonstige Leist. Kehrarb.	922,70 €
1/816000-619000	Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Instandhaltung von Sonderanlagen	2.708,97 €
1/821000-400000	Fuhrpark	Geringwertige Wirtschaftsgüter	496,40 €
1/821000-452000	Fuhrpark	Treibstoffe	779,83 €
1/821000-617000	Fuhrpark	Instandhaltung von Fahrzeugen	274,16 €
1/821000-670000	Fuhrpark	Versicherungen	229,38 €
1/831000-711000	Freibäder	Gebühren f.d.Benützung v. Gemeindeeinr.	392,89 €
1/831000-728000	Freibäder	Entgelte für sonstige Leistungen	310,27 €
1/840000-768000	Grundbesitz	Sonstige Transfers an private Haushalte	4.250,79 €
1/851000-720099	Abwasserbeseitigung	Sonstige Ausgaben (Vergütungen-Bauhof)	2.238,08 €
1/920000-729950	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Sonstige Aufwendungen	3.530,12 €
5/616101-002000	Ländl. Zufahrtsstraßen (Güterwege)	Straßenbauten	1.206,92 €
5/940000-729900	Bedarfszuweisungen	Sonstige Aufwendungen	56.994,05 €

GR Ing. Scheucher ersucht um Aufklärung bezüglich der Postbezeichnung „Operating Leasing“ sowohl beim Ansatz Kindergarten als auch bei der Krabbelstube.

Hier handelt es sich um die Nutzungsgebühr für die Telefonanlage bzw. den EDV-Server, die mit einem internen in der Buchhaltung hinterlegten Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Bereiche verbucht wird, erklärt der Amtsleiter.

Die Überschreitung bei den Druckwerken in der Bücherei wird durch die Mehreinnahmen abgedeckt, und handelt es sich bei allen Postenbezeichnungen sonstige Ausgaben (Vergütungen Bauhof) um Arbeitsleistungen beantwortet AL die ebenfalls gestellten Fragen von GR Ing. Scheucher.

Was bei den Bedarfszuweisungen sonstige Aufwendungen in Höhe von € 56.994,05 gemeint ist, möchte GR Schauer gerne noch wissen.

Für die Finanzierung bzw. Ausfinanzierung investiver Projekte wird ein Betrag von insgesamt € 56.994,05 aus der SonderBZ 2024 des Landes verwendet. Der Betrag teilt sich auf folgende Vorhaben auf:

Siedlungsstraßenbau	€ 25.504,52
Güterwegebau	€ 9.807,46
Ausfinanzierung Vorplatz Stocksporthalle:	€ 21.682,07

erklärt AL Sageder.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, die in der vorstehenden Tabelle angeführten Kreditüberschreitungen des Finanzjahres 2024 zu genehmigen, weil die Überschreitungen begründet und für den jeweiligen Bereich notwendig waren.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 09:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG – Genehmigung des Jahresabschlusses 2024.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der Rechnungsabschluss 2024 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG wurde nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2024, der von Amtsleiter Sageder in zusammengefasster Form vorgetragen wird, zeigt im Nachweis des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit folgendes Ergebnis:

	Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro
Operative Gebarung	92.217,59	44.313,47
Investive Gebarung	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	0,00	27.980,56
Voranschlagsunwirksame Gebarung	19.998,98	19.866,53
Zwischensumme:	112.216,57	92.160,56
abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	0,00	0,00

abzüglich voranschlagsunwirksamer Gebarung	19.998,98	19.866,53
Summe	92.217,59	72.294,03
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+19.923,56

Die liquiden Mittel (Kassenbestand) betragen zum 31.12.2024 +€ 137.639,31.

Der Ergebnishaushalt (Erträge, Aufwendungen inkl. Abschreibungen, Rückstellungen) stellt sich wie folgt dar:

Erträge Euro	Aufwendungen Euro	Saldo Euro
193.277,06	203.989,01	-10.711,95

Der Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen) stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen Euro	Auszahlungen Euro	Saldo Euro
92.350,04	72.294,03	+20.056,01

Der Vermögenshaushalt stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA	€	PASSIVA	€
Langfristiges Vermögen, Sachanlagen	3.480.050,85	Nettovermögen Ausgleichsposten	1.160.818,99
Liquide Mittel	137.639,31	Sonderposten Investitions- Zuschüsse (Kapitaltransfers)	2.012.664,89
Kurzfristige Forderungen	4.393,35	Langfristige Fremdmittel, Finanzschulden	370.534,64
		Kurzfristige Fremdmittel	78.064,99
Summe Aktiva	3.622.083,51	Summe Passiva	3.622.083,51

Durch die Abschreibungen und den Saldo im Ergebnishaushalt vermindert sich das Nettovermögen im Finanzjahr 2024 um € 33.135,66. Über die VFI-KG wurden die Projekte Feuerwehrhausbau Natternbach und Schulsanierung abgewickelt.

Gemeinderätin Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Rechnungsabschluss 2024 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG. mit den Summen der laufenden Geschäftstätigkeit, des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes aus dem vorstehenden Bericht zu genehmigen. Die einzelnen Konten- und Detailsummen sind dem Rechnungsabschluss 2024 zu entnehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 10:

Erlassung einer Einrichtungsordnung und einer Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Regenbogenkindergarten & Krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach ab dem Arbeitsjahr 2025/26.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Die Erhalter bzw. Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen haben für das jeweilige Kindergarten-Arbeitsjahr eine Einrichtungs- und Tarifordnung zu erlassen. Nach den Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö KBBG) und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind in der Einrichtungsordnung (Teil I) und Tarifordnung (Teil II) die Bedingungen für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung festzulegen. Die in der Tarifordnung festgelegten Tarife müssen der Oö. Elternbeitragsverordnung entsprechen. Nachdem die Tarife nach der Elternbeitragsverordnung wertgesichert, erfolgte die nach der Oö Elternbeitragsverordnung umzusetzende indexbedingte Anpassung in Höhe von +2,9 %.

Der Mindestbeitrag steigt dadurch von € 50,00 auf € 51,00, der Höchstbeitrag von mind. € 128,00 auf mind. € 133,00 und der jährliche Material- und Veranstaltungsbeitrag von € 114,00 auf € 118,00. Sobald ein Bustransport für Kindergartenkinder beansprucht wird, ist jedenfalls der monatliche Kostenersatz für die Busbegleitung zu entrichten, unabhängig davon, wie oft der Kindergartenbus im jeweiligen Monat in Anspruch genommen wird.

Berücksichtigt ist hinsichtlich der täglichen Öffnungszeiten das Ergebnis der für das kommende Arbeitsjahr durchgeführten Bedarfserhebung, wonach es nur zu kleinen Änderungen gegenüber dem laufenden Arbeitsjahr kommt (Ausweitung der Öffnungszeit der Krabbelstube von MO-DO von bislang 12:30 Uhr auf 13:00 Uhr, Nachmittagskindergarten MO und MI). Nach dem Oö KBBG muss die Einrichtung 47 Wochen geöffnet sein. Wie im laufenden Arbeitsjahr ist auch im kommenden Arbeitsjahr eine Öffnung während der Osterferien (Karwoche) gegeben. Die Schließzeiten von insgesamt 5 Wochen ergeben sich aus 2 Wochen in den Weihnachtsferien (24.12.2025 bis 06.01.2026) und 3 Wochen im Monat August (10.08. bis 30.08.2028).

Amtsleiter Sageder geht auf die wesentlichen Änderungen nochmals im Detail ein.

Ob die Bedarfserhebung im Februar für die Planung der Öffnungszeiten im kommenden Arbeitsjahr nicht eventuell für die Eltern viel zu früh ist, möchte GR Ing. Scheucher noch gerne wissen.

Diese Frist wird uns vorgegeben, erläutert der Amtsleiter. Vor Ende des laufenden Kindergartenjahres findet ohnedies noch ein Elternabend statt und kommt es dann immer wieder noch zu weiteren Anpassungen.

Um die Verpflichtung der Angaben in der Bedarfsprüfung zu verdeutlichen, wurde nun auch für die Eltern, die die Nachmittagsbetreuung beanspruchen werden, eine Kautions eingeführt, erklärt die Vorsitzende.

Gemeinderatsmitglied Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende Einrichtungsordnung (Teil I) und Tarifordnung (Teil II) für den Regenbogenkindergarten & -krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach ab dem kommenden Arbeitsjahr 2025/26 beschließen:

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Regenbogenkindergarten & -krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Marktgemeinde Natternbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in 4723 Natternbach, Schulstraße 5.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2025 und enden am 06.01.2026
Die Hauptferien beginnen am 10.08.2026 und enden am 30.08.2026
- 3.3. An schulfreien (schulautonomen) Tagen wird je nach Bedarf ein Journdienst angeboten.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	12:30 Uhr

4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird je nach Öffnungszeiten mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
- 6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - Meldezettel,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - Impfbescheinigung,
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.
- 6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.
- 6.6. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in die alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt an Tagen, an denen Schulbetrieb herrscht ab 11:30 Uhr. An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 erfolgt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit.
- 6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die

relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 12.8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.9. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.10. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte-(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.
Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.
Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Regenbogenkindergarten & -krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für diesen Monat um die Hälfte ermäßigt nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt maximal den kostendeckenden Betrag - mindestens 133 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 93 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 118 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden einmal jährlich 118 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der Kalenderwoche 33 von den Eltern im Marktgemeindeamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,70 Euro pro Essensportion (vorbehaltlich ev. Erhöhung ab 01.01.2026) verrechnet.

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro (vorbehaltlich ev. Erhöhung ab 01.01.2026) vorgeschrieben.

Dieser Kostenbeitrag reduziert sich um 50 %, wenn das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe durchgehend 2 Wochen nicht besucht hat. Dies muss bei Bedarf von den Eltern schriftlich mitgeteilt werden.

Weitere Aliquotierungen finden nicht statt.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 11:

Allfälliges.

a) Standort altes Gemeindeamt

Nachdem sich einzelne Parameter für die Nutzung eines Neubaus am Standort altes Gemeindeamt aufgrund der Eröffnung unseres Dorfladens geändert haben, wird bei der nächsten Bauausschuss-Sitzung dieses Thema in die Tagesordnung aufzunehmen und zu behandeln sein. Es ist neu zu definieren, welche Nutzung nun der Gemeinderat forciert, da ein Investor grundsätzliches Interesse schon bekundet hat, informiert die Vorsitzende.

b) Projekt Vitales Wohnen

Im Vorstand des SHV wurde inzwischen der erforderliche einstimmige Beschluss gefasst und sind die nötigen Unterlagen beim Land OÖ abgegeben worden, informiert die Bürgermeisterin. Sie wird über Neuerungen wieder berichten.

c) Unkraut Ragweed

Im Zuge des Breitbandausbaues in der Gemeinde wurde festgestellt, dass offenbar die an den Straßen- und Wegrändern neu aufgebrachte Erde der zuständigen Baufirma mit Samen des Unkrauts Ragweed verunreinigt war. Es handelt sich hier um eine stark invasive Pflanze die für den Menschen auch gesundheitsschädlich sein kann und daher noch vor der Blüte dringend entfernt werden muss, damit sie nicht überhandnimmt, erklärt GR Mag. Amersberger. Darüber wurden ebenfalls unsere Mitarbeiter:innen im Bauhof schon eingeweiht und sind auch schon tatkräftig unterwegs gewesen. Die Bevölkerung wird in der nächsten Zeitung der Grünen Fraktion eine exakte Aufklärung über die Pflanze erhalten, sagt sie noch.

Daraufhin bedankt sich die Bürgermeisterin bei GR Schauer für seine großartige telefonische Fachexpertise zu dieser und einer weiteren Pflanze und bewundert sein umfangreiches Wissen dazu.

d) Schmankerlmarkt beim 2. Kirtag

Die Bürgermeisterin bedankt sich ganz besonders für das Engagement bei allen Mitwirkenden und besonders bei den Organisatoren des 1. Natternbacher Schmankerlmarktes anlässlich des 2. Kirtages. Die Veranstaltung war ein sensationeller Erfolg, zu dem sie den Verantwortlichen herzlich gratulieren möchte.

e) Schülerspeisung

GV Aigner möchte noch gerne wissen, wie sich die Zahl der an der Ausspeisung teilnehmenden Schüler:innen verhält, nämlich ob diese konstant oder eher fallend ist.

Im vergangenen Schuljahr eher gleichbleibend wie in der Vergangenheit, antwortet AL Sageder. Vereinzelt kommt es während des Schuljahres immer wieder zu Abmeldungen.

Ihr wurde in letzter Zeit vermehrt zugetragen, dass die Kinder nicht mehr zufrieden sind, merkt GV Aigner an. Es geht nicht nur alleine um die eher weniger kindgerechte Speisenauswahl, sondern berichtet sie auch über verschiedene Situationen bei der Ausgabe der Speisen. Damit auch in Zukunft die Zahlen der Teilnehmer:innen an der Ausspeisung aufrechterhalten werden können, ersucht sie, der Sache auf den Grund zu gehen.

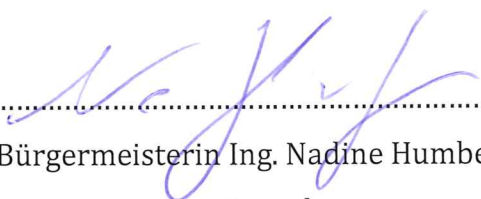
Die Bürgermeisterin wird sich dieser Angelegenheit annehmen, berichtet jedoch gleichzeitig von einem erst kürzlich ihr gegenüber erfolgtem positivem Feedback zur Schulausspeisung durch den Direktor der Mittelschule.

Gemeinderätin Sperl, die beinahe täglich als externe Person mit mehreren Mitarbeiter:innen ebenso die Schulausspeisung besucht, kann die von GV Aigner soeben dargelegte Situation nicht bestätigen.


f) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.06.2025 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

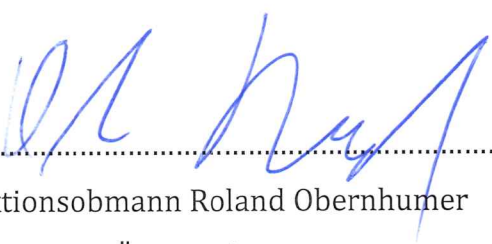
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 21.25 Uhr die Sitzung.



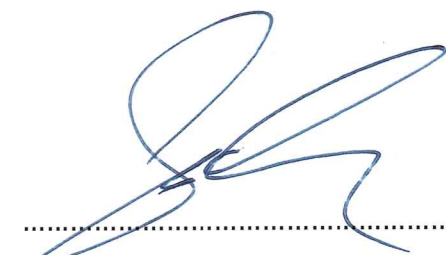
.....
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Vorsitzende



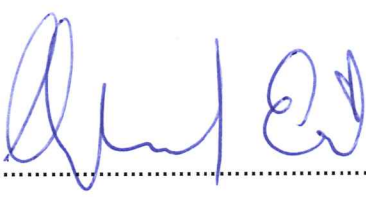
.....
VB Margit Moser
Schriftführerin




.....
Fraktionsobmann Roland Oberhumer
ÖVP-Fraktion



.....
Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher
SPÖ-Fraktion



.....
Fraktionsobmann Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion

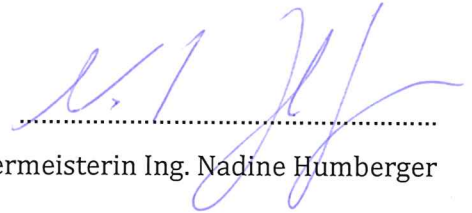


.....
Fraktionsobfrau Mag. Doris Amersberger
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.9.2025 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Natternbach, am 18.9.2025

Die Vorsitzende:



Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger

